

Der Landtag von Niederösterreich hat am **18. OKT. 1990** beschlossen:

Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat in Niederösterreich

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Einrichtung und Sitz

- (1) Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung wird der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich eingerichtet.
- (2) Der Unabhängige Verwaltungssenat hat seinen Sitz in St. Pölten.
- (3) Die Landesregierung kann durch Verordnung Außenstellen des Unabhängigen Verwaltungssenates errichten, wenn dies im Interesse einer ökonomischen Verwaltung gelegen ist und die Erreichbarkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Bürger dadurch erleichtert wird.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Unabhängige Verwaltungssenat erkennt gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesgesetze zugewiesen werden und
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z. 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und in Angelegenheiten der Z. 3.

Die Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates richtet sich im übrigen nach den Verwaltungsvorschriften.

(2) Soweit Außenstellen errichtet werden, tritt dadurch keine Änderung der Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates ein.

Abschnitt 2

Organisation

§ 3

Zusammensetzung, Ernennung der Mitglieder

- (1) Der Unabhängige Verwaltungssenat besteht aus

einem Vorsitzenden
einem Stellvertretenden Vorsitzenden und
der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern.

- (2) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates führen den Amtstitel "Rat des Unabhängigen Verwaltungssenates". Mit Erreichung der Gehaltsstufe 11 führen sie den Amtstitel "Hofrat des Unabhängigen Verwaltungssenates".

- (3) Den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates ernennt die Landesregierung nach vorausgegangener allgemeiner Bewerbung. Die Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung ist in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Darüberhinaus kann die Ausschreibung in sonstiger geeigneter Weise öffentlich kundgemacht werden.

- (4) Die erstmalige Ernennung eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates hat für die Dauer von sechs Jahren, soweit aber ein Mitglied im Zeitpunkt seiner Ernennung das 59. Lebensjahr bereits vollendet hat, bis zum Ablauf des Jahres zu erfolgen, in dem es das 65. Lebensjahr vollendet. Eine weitere Ernennung hat unbefristet zu erfolgen.

- (5) Die Landesregierung hat vor der erstmaligen Ernennung eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates der Vollversammlung Gelegenheit zu geben, zur Qualifikation der Bewerber Stellung zu nehmen. Die unbefristete Ernennung eines Mitgliedes bedarf eines Vorschlages der Vollversammlung. Wird ein Bewerber trotz eines entsprechenden Vorschlages der Vollversammlung nicht bestellt, so ist dies der Vollversammlung gegenüber zu begründen.
- (6) Zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates darf nur ernannt werden, wer
1. die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet hat und
 2. durch mindestens fünf Jahre einen Beruf ausgeübt hat, für den der Abschluß dieser Studien vorgeschrieben ist oder der jene Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt hat, die für die Tätigkeit eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates erforderlich sind.
- (7) Ein Viertel der Mitglieder soll aus Berufsstellungen im Bund entnommen werden.

§ 4

Unvereinbarkeit

- (1) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte. Insbesondere ist die Ausübung einer Tätigkeit unzulässig, die weisungsgebunden zu besorgen ist.

- (2) Die Mitglieder dürfen weiters keine Tätigkeit ausüben, die
- a) sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert oder
 - b) die Vermutung einer Befangenheit (§ 7) hervorruft oder
 - c) sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.
- (3) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates sind verpflichtet, Tätigkeiten, die sie neben ihrem Amte ausüben, unverzüglich dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen. Im Zweifel stellt die Vollversammlung fest, ob die Ausübung einer Tätigkeit zulässig ist oder nicht. Gegen diese Feststellung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 5

Unabhängigkeit, Amtsenthebung

- (1) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates sind bei Besorgung aller ihnen nach den Art. 129a und 129b B-VG zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Im übrigen stehen sie unter der Leitung der Landesregierung.
- (2) Ein Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates verliert sein Amt, wenn es mit Ablauf des Jahres, in dem es das 65. Lebensjahr vollendet hat, von Gesetzes wegen in den dauernden Ruhestand tritt. Im übrigen kann ein Mitglied seines Amtes nur durch Beschluß der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates enthoben werden. Es ist zu entheben, wenn
1. das Mitglied schriftlich darum ansucht oder
 2. die Voraussetzungen für die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand erfüllt sind oder

3. das Mitglied durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde und die Rechtsfolge der Verurteilung nicht bedingt nachgesehen wurde oder

4. das Mitglied die österreichische Staatsbürgerschaft verliert.

(3) Wenn gegen das Mitglied ein auf Entlassung lautendes Disziplinarerkenntnis ergangen ist, gilt das Mitglied als seines Amtes enthoben.

(4) Gegen die Amtsenthebung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(5) Wird über ein Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belassung des Mitgliedes im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Unabhängigen Verwaltungssenates oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat die Vollversammlung das Mitglied vom Dienst zu suspendieren. In dringenden Fällen kann die Suspendierung vorläufig durch den Vorsitzenden verfügt werden. Die Verfügung des Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates tritt jedoch außer Kraft, wenn sie nicht binnen vier Wochen durch Beschluß der Vollversammlung bestätigt wird.

§ 6

Vollversammlung

- (1) Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates bilden die Vollversammlung.
- (2) Der Vollversammlung obliegt die Beschlußfassung über
 1. die Geschäftsverteilung (§ 9)
 2. die Geschäftsordnung (§ 14)
 3. den Tätigkeitsbericht (§ 15)
 4. die Stellungnahme zur Qualifikation eines Bewerbers sowie die Erstattung eines Vorschlages für eine unbefristete Ernennung (§ 3 Abs. 5)
 5. die Zustimmung zur Heranziehung von Mitgliedern zu den Geschäften der Evidenzstelle (§ 8 Abs. 4)
 6. die Amtsenthebung (§ 5)
 7. die Unvereinbarkeit von Tätigkeiten (§ 4) sowie
 8. die Tätigkeit als Disziplinarbehörde (§ 29) und
 9. die Tätigkeit als Beurteilungsbehörde (§ 32 Abs. 3)
- (3) Beratungen und Abstimmungen in der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ist auch dieser verhindert, kommt die Einberufung und Leitung dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates zu. Zu diesen Leitungsaufgaben zählt auch die Verkündung von Beschlüssen und die Fertigung von Beschlüssausfertigungen.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.

- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Vollversammlung das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Den übrigen Mitgliedern steht es frei, zu diesen Anträgen Gegen- und Änderungsanträge zu stellen. Alle Anträge sind zu begründen.
- (6) Hat ein Antrag mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt, so gilt er, soweit das Gesetz hierüber nicht anderes bestimmt, als angenommen.
- (7) Stimmenthaltung ist unzulässig, und zwar auch dann, wenn ein Mitglied bei der Abstimmung über eine Vorfrage in der Minderheit geblieben ist.
- (8) Hat sich für keine Meinung die erforderliche Mehrheit ergeben, so ist die Umfrage zu wiederholen. Ergibt sich auch dabei nicht die erforderliche Stimmenanzahl, so ist eine neuerliche Abstimmung vorzunehmen, bei der die Anträge erforderlichenfalls in mehrere Fragepunkte zu teilen sind.
- (9) Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Über die Beratung und Abstimmung ist ein Protokoll zu führen.

§ 7

Befangenheit

Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates haben sich unter Anzeige an den Vorsitzenden der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten

1. in Sachen, an denen sie selbst, der andere Eheteil, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, Mündel oder Pflegebefohlenen;
3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder bestellt sind;
4. wenn sie in dem dem Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat vorausgegangenen Verfahren mitgewirkt haben oder
5. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, in ihre volle Unbefangenheit Zweifel zu setzen.

§ 8

Leitung

- (1) Der Vorsitzende leitet den Unabhängigen Verwaltungssenat. Er wird im Verhinderungsfall vom Stellvertretenden Vorsitzenden, wenn auch dieser verhindert ist, von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates vertreten. Dies gilt auch dann, wenn die Stelle des Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden unbesetzt ist.
- (2) Zur Leitung zählt insbesondere die Regelung des Dienstbetriebes, die Dienstaufsicht über das gesamte Personal sowie unter Bedachtnahme auf einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang die Festsetzung der Tage, an denen die Kammern zur Beratung und Beschlußfassung zusammenzutreten haben.

- (3) Dem Vorsitzenden obliegt es auch, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates auf eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis Bedacht zu nehmen. Er hat zu diesem Zweck eine Evidenzstelle einzurichten, welche die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates in einer übersichtlichen Art und Weise dokumentiert. Soweit dies für die Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates erforderlich ist, sind überdies Entscheidungen der obersten Gerichte und das einschlägige Schrifttum verfügbar zu halten.
- (4) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Vollversammlung Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates zu den Geschäften der Evidenzstelle heranziehen.
- (5) Anlässlich der Vorlage des Tätigkeitsberichtes hat der Vorsitzende des Unabhängigen Verwaltungssenates der Landesregierung auch über personelle und sachliche Erfordernisse zu berichten.
- (6) Ferner hat der Vorsitzende zu Gesetzesvorhaben, betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten an den Unabhängigen Verwaltungssenat, der Landesregierung eine Stellungnahme zu übermitteln.
- (7) Soweit Außenstellen des Unabhängigen Verwaltungssenates eingerichtet sind, kann der Vorsitzende dem Leiter der Außenstelle Leitungsaufgaben übertragen. Der Leiter der Außenstelle ist bei Besorgung dieser Aufgaben an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden. Der Leiter der Außenstelle hat gegenüber den in der Außenstelle tätigen Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates und gegenüber dem sonstigen in der Außenstelle beschäftigten Personal die Stellung des Vorsitzenden.

§ 9

Geschäftsverteilung

- (1) Der Unabhängige Verwaltungssenat entscheidet, sofern nicht nach diesem Gesetz die Zuständigkeit der Vollversammlung gegeben ist, durch einzelne Mitglieder oder durch Kammern. Jede Kammer besteht aus dem Vorsitzenden der Kammer und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Vor Ablauf jedes Jahres hat die Vollversammlung für die Dauer des nächsten Jahres die Vorsitzenden und Mitglieder der einzelnen Kammern des Unabhängigen Verwaltungssenates sowie die Ersatzmitglieder und die Reihenfolge, in der diese zur Vertretung zu berufen sind, zu bestimmen und die Geschäfte auf die Kammern und Mitglieder im voraus zu verteilen. Gleichzeitig kann bestimmt werden, welche Geschäfte die einzelnen Mitglieder in den Kammern als Berichter (§ 12) zu besorgen haben. Jedes Mitglied kann mehreren Kammern angehören. Die Geschäftsverteilung hat auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Mitglieder Bedacht zu nehmen, wobei auch auf ihre Tätigkeit für die Evidenzstelle (§ 8 Abs. 3) Rücksicht zu nehmen ist.
- (3) Soweit Außenstellen (§ 1 Abs. 3) eingerichtet sind, sind in der Geschäftsverteilung überdies die Leiter der Außenstellen zu bestimmen und festzulegen, für welche sonstigen Mitglieder eine Außenstelle als Dienststelle anzusehen ist.
- (4) Die Vollversammlung kann für den Rest des Jahres die Geschäftsverteilung ändern, soweit dies insbesondere wegen Veränderungen im Personalstand oder wegen erhöhter Belastung einer Kammer oder einzelner Mitglieder für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang notwendig ist.

- (5) Die Geschäftsverteilung ist vom Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

§ 10

Geschäftszuweisung

- (1) Der Vorsitzende des Unabhängigen Verwaltungssenates weist die anfallenden Rechtssachen den aufgrund der Geschäftsverteilung zuständigen Mitgliedern und Kammern zu. Fällt eine Rechtsache in die Zuständigkeit einer Kammer und ergibt sich der Richter nicht aus der Geschäftsverteilung (§ 9 Abs. 2), so bestellt der Vorsitzende ein Mitglied der zuständigen Kammer zum Richter.
- (2) Die auf ein Mitglied entfallenden Aufgaben dürfen ihm nur im Falle seiner Behinderung abgenommen werden. In diesem Fall verfügt der Vorsitzende des Unabhängigen Verwaltungssenates die Vertretung dieses Mitgliedes durch das Ersatzmitglied, entsprechend der Reihenfolge in der Geschäftsverteilung.

§ 11

Aufgaben des Vorsitzenden der Kammer

- (1) Die Anordnung einer mündlichen Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden der Kammer. Er eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei. Er verkündet die Beschlüsse der Kammer und unterfertigt deren schriftliche Ausfertigungen.
- (2) Ist der Vorsitzende Richter, so sind die Verkündung der Beschlüsse der Kammer und die Aufgaben nach Abs. 1 zweiter Satz vom dafür bestimmten Ersatzmitglied wahrzunehmen.

§ 12

Aufgaben des Berichters

- (1) Dem Berichters obliegt die Führung des Verfahrens bis zur mündlichen Verhandlung. Er trifft die dabei erforderlichen Verfahrensordnungen ohne Kammerbeschluß. Ihm obliegt des weiteren die Ausarbeitung eines Erledigungsentwurfes und die Stellung eines Beschlußantrages in der Kammer.
- (2) Entspricht der Beschluß der Kammer dem Antrag des Berichters, so obliegt ihm die Ausarbeitung der Entscheidung, sonst jenem Kammermitglied, dessen Antrag zum Beschluß erhoben wurde, es sei denn, daß sie der Berichters auch in diesem Fall übernimmt.

§ 13

Beratung und Abstimmung

- (1) Die Kammer ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beratung und Abstimmung ist nicht öffentlich. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorsitzende selbst Berichters, so obliegt die Leitung dem dafür bestimmten Ersatzmitglied.
- (3) Jedes Mitglied der Kammer ist berechtigt, in der Beratung das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Den übrigen Mitgliedern steht es frei, zu diesen Anträgen Gegen- und Änderungsanträge zu stellen. Alle Anträge sind zu begründen.

- (4) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der über die Anträge abzustimmen ist. Der Berichter gibt seine Stimme zuerst ab, der Vorsitzende zuletzt.
- (5) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf ihn entfällt. Stimmenthaltung ist unzulässig, und zwar auch dann, wenn ein Mitglied bei der Abstimmung über eine Vorfrage in der Minderheit geblieben ist.
- (6) Hat sich für keine Meinung die erforderliche Mehrheit ergeben, so ist die Umfrage zu wiederholen. Ergibt sich auch dabei nicht die erforderliche Stimmenanzahl, so ist eine neuerliche Abstimmung vorzunehmen, bei der die Anträge erforderlichenfalls in mehrere Fragepunkte zu teilen sind.
- (7) Über die Beratung und Abstimmung ist ein Protokoll zu führen.

§ 14

Geschäftsordnung

Die näheren Regelungen über die Geschäftsführung des Unabhängigen Verwaltungssenates sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Die Geschäftsordnung ist von der Vollversammlung zu beschließen und vom Vorsitzenden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

§ 15

Tätigkeitsbericht

Der Unabhängige Verwaltungssenat hat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen. Der Tätigkeitsbericht ist der Landesregierung zu übermitteln und von dieser dem Landtag vorzulegen.

§ 16

Hilfspersonal, Sachmittel

Die Landesregierung hat dem Unabhängigen Verwaltungssenat das zur Führung der Geschäfte erforderliche Hilfspersonal sowie die notwendigen Sachmittel, insbesondere auch Verhandlungsräume bei den Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt 3

Dienstrecht

§ 17

- (1) Durch die Ernennung zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates (§ 3 Abs. 3) wird ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich begründet, soweit nicht bereits ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich besteht.
- (2) Für die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates gelten die Bestimmungen der DPL 1972, LGB1. 2200, insoweit sinngemäß, als dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

- (3) Die §§ 5, 8 Abs. 3, 9, 17, 18, 22 Abs. 1, 23, 25, 27, 32, 32a, 49 Abs. 1 und 2, 50 Abs. 2 und 6, 59, 60, 63, 64, 65, 66, 66a, 71 Abs. 5, 10 und 11, 73, 74, 100 bis 108, 113, 114, 114a, 114b Abs. 1, 114t, 114u, 115 bis 117, 118 bis 128, 132, 133 und 137 DPL 1972, LGBl. 2200, finden auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates keine Anwendung.
- (4) NÖ Landesbeamte, die zu Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates ernannt werden, sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in ihrem bisherigen Wirkungsbereich vom Dienst freigestellt. Endet ihre Mitgliedschaft zum Unabhängigen Verwaltungssenat durch Zeitablauf oder durch Amtsenthebung nach § 5 Abs. 2 Z. 1, so ist die Laufbahn vergleichbarer Landesbeamter ihrer besoldungsrechtlichen Stellung zugrunde zu legen.
- (5) Auf unbestimmte Zeit beschäftigte Vertragsbedienstete des Landes Niederösterreich, die zu Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates ernannt werden, haben, wenn ihre Mitgliedschaft durch Zeitablauf oder durch Amtsenthebung nach § 5 Abs. 2 Z. 1 endet, Anspruch auf Übernahme in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich. Ihrer besoldungsrechtlichen Stellung ist die Laufbahn vergleichbarer Landes-Vertragsbediensteter zu Grunde zu legen. Die Zeit als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates ist für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, voll wirksam.
- (6) Gemeindebeamte, einer niederösterreichischen Gemeinde oder eines niederösterreichischen Gemeindeverbandes, die zu Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates ernannt werden, sind für die Dauer der erstmaligen Ernennung vom Dienst freigestellt. Endet Ihre Mitgliedschaft zum Unabhängigen Verwaltungssenat während dieser Zeit durch Amtsenthebung nach § 5 Abs. 2 Z. 1 oder durch Zeitablauf, so ist

ihrer besoldungsrechtlichen Stellung die Laufbahn vergleichbarer Gemeindebeamter zu Grunde zu legen.

- (7) Auf unbestimmte Zeit beschäftigte Vertragsbedienstete einer niederösterreichischen Gemeinde oder eines niederösterreichischen Gemeindeverbandes, die zu Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates ernannt werden, haben, wenn ihre Mitgliedschaft durch Zeitablauf oder während der Zeit ihrer erstmaligen Ernennung durch Amtsenthebung nach § 5 Abs. 2 Z. 1 endet, Anspruch auf Übernahme in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zu ihrem früheren Dienstgeber. Im übrigen gilt Abs. 5 zweiter und dritter Satz sinngemäß.
- (8) Soweit die DPL 1972, LGBI. 2200, dem Vorgesetzten oder Dienststellenleiter Aufgaben zuweist, sind diese vom Vorsitzenden wahrzunehmen; im übrigen ist die Landesregierung Dienstbehörde.

§ 18

Einstufung

Für die Einstufung eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates gemäß § 7 Abs. 2 DPL 1972, LGBI. 2200, in die Gehaltsstufe gemäß § 22 Abs. 2 ist der fünf Jahre übersteigende Zeitraum ab dem Stichtag maßgebend.

§ 19

Ende des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates endet durch

- a) Tod
- b) Ablauf der Bestattungsdauer
- c) Amtsenthebung nach § 5 Abs. 2 Z. 1,
- d) Amtsenthebung nach § 5 Abs. 2 Z. 3, 4 und Abs. 3
oder
- e) Ausscheidung aufgrund einer Amtsenthebung nach § 5
Abs. 2 Z. 2.

(2) Die Endigungsgründe des Abs. 1 lit b und c gelten nicht für Mitglieder nach § 17 Abs. 4.

§ 20

Dienstgehorsam

Soweit das Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates an Weisungen gebunden ist, kann es schriftlich verlangen, daß Weisungen schriftlich erteilt werden. Geschieht dies nicht, gilt die Weisung als zurückgezogen.

§ 21

Bezüge

(1) Soweit durch die Ernennung zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich begründet wird (§ 17 Abs. 1) erwirbt das Mitglied durch diese Ernennung den Anspruch auf den Dienstbezug, auf die Sonderzahlung (§ 61 DPL 1972) und

Nebenbezüge sowie die Anwartschaft auf Abfertigung.

- (2) Der Dienstbezug ist der Gehalt zuzüglich einer Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage, Allgemeinen Dienstzulage, Teuerungszulage, Haushaltszulage und Leitungszulage.
- (3) Ein Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates, das aufgrund seines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Land Niederösterreich noch keine Anwartschaft auf Ruhegenuß für sich und auf Versorgungsgenuß für seine Hinterbliebenen (Angehörigen) besitzt, erwirbt diese ab seiner unbefristeten Ernennung (§ 3 Abs. 4).

§ 22

Gehalt

- (1) Das Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates erhält einen monatlichen Gehalt, der von der niedrigsten bis zur höchsten Gehaltsstufe ansteigt.
- (2) Der Gehalt ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Gehaltsstufe		Gehaltsstufe	
1	18836	9	36566
2	21050	10	38781
3	23267	11	40999
4	25484	12	43215
5	27700	13	45430
6	29916	14	48783
7	32135	15	51811
8	34349	16	54839

(3) Das Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates rückt alle zwei Jahre in die nächsthöhere Gehaltsstufe vor. Eine vorzeitige Vorrückung ist unzulässig.

(4) Die Vorrückung ist gehemmt

- durch die rechtskräftige Feststellung, daß das Mitglied den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht erbracht hat, oder
- wenn ein Disziplinarerkenntnis dies vorsieht.

§ 23

Verwaltungsdienstzulage und Dienstalterszulage

(1) Dem Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates gebührt monatlich eine Verwaltungsdienstzulage im Ausmaß von 10 % des Gehaltes (§ 22 Abs. 2) der Gehaltsstufe 11.

(2) Dem Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates, das die höchste Gehaltsstufe erreicht hat, gebührt nach vier Jahren, die es in dieser Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen.

(3) Eine Dienstalterszulage gebührt allerdings nur dann, wenn die Vorrückung nicht nach § 22 Abs. 4 gehemmt ist.

§ 24

Allgemeine Dienstzulage

Dem Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates gebührt eine Allgemeine Dienstzulage. Sie beträgt

bis zur Gehaltsstufe 3	S 1.344,--
und	
ab der Gehaltsstufe 4	S 1.707,--

§ 25
Leitungszulage

Dem Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Leiter einer Außenstelle sowie dem Vorsitzenden einer Kammer gebührt eine monatliche, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Leitungszulage. Sie beträgt

für den Vorsitzenden	28 %
für den Stellvertretenden Vorsitzenden	11 %
für den Leiter einer Außenstelle	8 %
und	
für den Vorsitzenden einer Kammer	8 %

des Gehaltes (§ 22 Abs. 2) der Gehaltsstufe 11 zuzüglich Verwaltungsdienstzulage (§ 23) und Allgemeiner Dienstzulage (§ 24).

§ 26
Abfertigung

Ein Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates, dessen Dienstverhältnis durch Ablauf der Bestattungsdauer endet und das aus diesem Dienstverhältnis keinen Anspruch auf Ruhegenuß erworben hat, hat Anspruch auf Abfertigung in Höhe des dreifachen Monatsbezuges. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückkehrt oder im Anschluß an dieses Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen wird.

§ 27

Pensionsbeitrag

Während der ersten sechs Jahre ab der erstmaligen Ernennung zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates ist kein Pensionsbeitrag zu leisten, soweit das Mitglied aufgrund seines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Land Niederösterreich keine Anwartschaft auf Ruhegenuß für sich und auf Versorgungsgenuß für seine Hinterbliebenen (Angehörigen) besitzt.

§ 28

Erholungsurlaub

Dem Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates gebührt in jedem Kalenderjahr ein Erholungsurlaub in folgendem Ausmaß:

- | | |
|---------------------------|-------------|
| a) ab der Gehaltsstufe 1 | 264 Stunden |
| und | |
| b) ab der Gehaltsstufe 11 | 280 Stunden |

§ 29

Disziplinarbehörde

Disziplinarbehörde ist die Vollversammlung. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verhängt werden.

§ 30

Disziplinaranwalt

- (1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren sind von der Landesregierung ein Disziplinaranwalt und zwei Stellvertreter zu bestellen. Sie müssen rechtskundig sein, dürfen dem Unabhängigen Verwaltungssenat aber nicht als Mitglieder angehören.
- (2) Der Disziplinaranwalt kann gegen Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates in Disziplinarangelegenheiten Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG beim Verwaltungsgerichtshof erheben.

§ 31

Disziplinarverfahren

- (1) Bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates hat der Vorsitzende die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen durchzuführen und sodann unverzüglich dem Disziplinaranwalt eine Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln. Eine Abschrift der Sachverhaltsdarstellung ist dem einer Dienstpflichtverletzung verdächtigen Mitglied unverzüglich zuzustellen.
- (2) Wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen der Dienstpflichtverletzung unbedeutend sind, kann der Disziplinaranwalt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens (Abs. 3) absehen. Hievon ist das Mitglied formlos zu verständigen.

- (3) Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht gegeben, hat der Disziplinaranwalt einen Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens zu stellen.
- (4) Im übrigen hat jedes Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates das Recht, beim Vorsitzenden schriftlich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst zu beantragen. Der Vorsitzende hat diesen Antrag unverzüglich dem Disziplinaranwalt zu übermitteln, der gemäß Abs. 2 und Abs. 3 vorzugehen hat.
- (5) Gegen die Entscheidung der Vollversammlung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 32

Beurteilung

- (1) Die Beurteilung der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates obliegt der von der Vollversammlung zu bestellenden Beurteilungskammer.
- (2) Die Beurteilung erfolgt durch Bescheid, der die Feststellung zu enthalten hat, ob das Mitglied den zu erwartenden Arbeitserfolg innerhalb des letzten Jahres
 - a) erbracht oder
 - b) nicht erbracht hat.
- (3) Gegen den Bescheid der Beurteilungskammer kann Berufung an die Vollversammlung erhoben werden.
- (4) Gegen die Entscheidung der Vollversammlung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Abschnitt 4

Schlußbestimmungen

§ 33

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.
- (2) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates dürfen bereits von dem der Kundmachung folgenden Tag an bestellt werden. Sie sind ab ihrer Bestellung ermächtigt, die Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates vorzubereiten. § 3 Abs. 5 findet auf die erstmalige Bestellung des Unabhängigen Verwaltungssenates keine Anwendung.